

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 21

26. Februar

1915

Betr.: Das Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911.
An die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen, welche mit der Erledigung unserer Verpflichtung vom 7. Januar 1915, Kreisblatt Nr. 5, noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese alsbald zu erledigen.

Gießen, den 22. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Gießen.

Damit der erforderliche Bedarf an Mehl vom Kommunalverband auf die einzelnen Gemeinden und von diesen alsdann auf ihre Angehörigen in einen den Interessen aller Beteiligten gleichmäßig gerecht werdenbaren Weise verteilt werden kann, und um gleichmäßig eine Unterlage für die Ausgabe von Brotmarken zu schaffen, haben wir eine entwesende Erhebung in der Form auszufüllender Haushaltungslisten angeordnet. Das Formular der Haushaltungsliste wird jedem Haushalt durch Vermittlung der Bürgermeisterin rechtzeitig zugehen. Alles Nähere ist aus dem Formular selbst zu entnehmen.

Wer es versäumt, die Liste innerhalb der Zeit vom 2. bis zum 3. März 1915 auszufüllen und zum Abholen am 4. März 1915 bereit zu halten, sowie wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Gießen, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Gießen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Ihnen rechtzeitig in der erforderlichen Zahl zugehenden Formulare an Haushaltungslisten jedem Haushaltungsvorstand innerhalb der Gemeinde und jedem, von dem anzunehmen ist, daß er sich im Besitz von Getreide oder Mehl befindet, so zeitig anzustellen, daß die zur Abgabe der Erklärung verpflichtet, spätestens am 1. I. Monats in den Besitz des Erhebungsfürmulars gelangen. Die Verteilung erfolgt am besten so, wie seinerzeit bei der Volkszählung, d. h. es werden zweimäßigerweise diejenigen Personenkreise dazu herangezogen werden, die auch beim Ausstellen und Einstimmen der Bählarten bei der Volkszählung mitgewirkt haben.

Sie werden erachtet, daß wir besorgt zu sein, daß die ausgefüllten Listen am 4. I. M. wieder in Ihren Besitz gelangen. Bis zum 8. I. M. spätestens müssen wir das Gesamtergebnis haben. Diese ist in einem Formular (Gemeindeübersicht) zusammenzustellen, das Ihnen in mehreren Exemplaren zugeht und von denen eines ausgefüllt hierher zu senden ist.

Die Haushaltungslisten, die für die spätere Brotversorgung der Bevölkerung wertvolles Material enthalten und die Ihnen bei der Ihnen übertragenen Regelung des Verbrauchs in Ihrer Gemeinde noch schätzenswerte Dienste leisten werden, sind ebenso wie ein zweites ausgefülltes Exemplar der Gemeindeübersicht sorgfältig bei Ihren Ältesten aufzubewahren. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß in der aufzustellenden Gemeindeübersicht nicht etwa das Ergebnis jeder einzelnen Haushaltungsliste einzutragen ist, sondern, wie bereits oben erwähnt, nur das Gesamtergebnis. Ob das ganze Erhebungsmaterial hier demnächst eingehend bearbeitet wird, bleibt weiterer Entscheidung vorbehalten. Ob Sie es für Ihre Zwecke einzuweilen bearbeiten und sich damit die spätere Verteilung der Ihrer Gemeinde zuzuwendenden Vorräte erleichtern wollen, bleibt Ihrer Entscheidung überlassen. Zedenfalls empfiehlt es sich jetzt schon und zwar umgehend aus den Haushaltungslisten diejenigen Haushaltungsvorstände und Ihre Angehörigen zweimäßig herauszuziehen, die auf den Kauf von Brot angewiesen sind. (Vergl. I. der Haushaltungslisten.)

Wir nehmen an, daß die Herren Lehrer und sonstigen freiwilligen Hilfskräfte, wie seither, so auch bei dieser, die Grundlage für die demnächstige Versorgung der Bevölkerung mit Brot bilden den Erhebung gerne bereit sein werden, Sie bei den Ihnen obliegenden und innerhalb der gesetzten Frist unbedingt zu erledigenden Arbeiten ebenso zu unterstützen, wie bei einer einstweiligen im Gemeindeinteresse liegenden Verarbeitung des Erhebungsmaterials.

Gießen, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verlehr mit Brotgetreide und Mehl.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in gleichem Betreff vom 20. I. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Beschuß des Kreisausschusses von heute von jetzt ab bis auf weiteres nicht mehr als durchschnittlich täglich 225 Gramm Mehl auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf. Unter den Begriff „versorgungsberechtigte Bevölkerung“ fallen nicht diejenigen Landwirte, die Brotgetreide oder Mehl für den Bedarf ihrer Wirtschaft und Haushaltung zurückzuhalten berechtigt sind und in der gelegentlich der Erhebung vom 1. Februar 1915 erstatteten Anzeige die Zahl der von Ihnen zu belastigenden oder durch fortlaufende Lieferung von Brotgetreide oder Mehl zu ernährenden Personen angegeben haben. Für diese Personen hat der Kommunalverband nach Vorrichtung in § 4 Absatz 3 litera a der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 10 vom 29. Januar 1915) nicht zu sorgen.

Gießen, den 25. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung benachrichtigen wir Sie in ihrer Eigenschaft als diejenigen Stellen, die den Verbrauch an Brot und Mehl für den Bezirk Ihrer Gemeinden zu regeln haben, daß Ihnen demnächst nur soviel Mehl zugewiesen werden wird, als nach der vorstehenden Anordnung auf die „versorgungsberechtigten“ Ihrer Gemeinde entfällt. Mit diesem Vorrat muß hausgehalten werden.

Gießen, den 25. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verlehr mit Brotgetreide und Mehl.

In der Bekanntmachung im obigen Betreff unter Nr. 2 „zu § 36 der Bekanntmachung“, vom 21. Februar 1915 (Kreisblatt Nr. 19 vom 23. Februar 1915), ist eine Verpflichtung erforderlich geworden. Die Bekanntmachung wird deshalb nachstehend berichtig nochmals veröffentlicht.

Gießen, den 25. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verlehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 34–37 der Bundesrats-Bekanntmachung über die Regelung des Verlehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 26. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 werden für den Bezirk des Kommunalverbandes (Kreis) Gießen mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern zu Nr. R. d. I. III 2583 vom 20. I. Mts. folgende Anordnungen erlassen:

1. Zu § 35 der Bekanntmachung:

Die Regelung des Verbrauchs der Vorräte an Brot und Mehl im Kreis Gießen wird in Stadt und Land den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen.

2. Zu § 36 a der Bekanntmachung:

Es dürfen im ganzen Kreis außer Brötchen nur Roggenbrote von 2 und 4 Pfund Gewicht (auch wenn die Brote im Privathaushalt gebacken werden) bereitet werden. Das Roggenbrot darf höchstens 80 Prozent Roggennmehl enthalten und exist am zweiten Tage nach seiner Herstellung verlaufen werden. Höchstens 30 Teile des Roggennmehls dürfen durch Weizenbrotmehl ersetzt werden. Das Verlaufsgewicht muß bei Roggenbrot 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

3. Zu § 36 b der Bekanntmachung:

Das Bereiten von Kuchen, mürbem Gebäck und von sog. Kreppeln ist, auch im Privathaushalt, verboten. Erlaubt ist die Herstellung von Zwieback und solchen Konditorwaren, die nicht mehr als 20 Proz. Weizen- und Roggenmehl auf das Gesamtgewicht enthalten.

4. Zu § 36 d der Bekanntmachung:

Bäcker und Händler dürfen im Kleinverkauf nicht mehr als ein Pfund Weizen- oder Roggenmehl abgeben.

5. Zu § 36 e der Bekanntmachung:

Händlern, Handelsmühlen, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Brot und Mehl nach außerhalb des Kreises verboten.

Im Hinblick auf das unter Biffer 5 vorstehend Gesagte werden die Bekanntmachungen in obigem Betreff vom 12. Februar 1915 (Giehener Anzeiger Nr. 37 vom 13. Februar 1915, sowie vom 16. Februar 1915, Giehener Anzeiger Nr. 40 vom 17. Februar 1915) aufgehoben.

Die Besugnis der Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs für ihren Bezirk gemäß Biffer 1 vorstehend übertragen worden ist, Anordnungen im Sinne der aufgehobenen Bekanntmachung zu erlassen, wird hierdurch nicht berührt. Derartige Anordnungen, sowie überhaupt alle Anordnungen, welche von Gemeinden auf Grund des § 36 der Bundesratsbekanntmachung vom 26. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1915 erfolgen, dürfen nicht in Widerspruch mit den obigen Anordnungen stehen und bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kreisamtes Gießen.

Gießen, den 21. Februar 1915.

Namens des Kreisausschusses als Vertreter des Kommunalverbandes.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 18. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer mit Beginn des 16. Februar 1915 für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 angezeigtlich sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann jedoch der Kreisausschuss Ausnahmen hiervon zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

Alle Haferbesitzer, die ihre Vorräte an Hafer in der Zeit vom 1.—5. Februar 1. J. nicht richtig angegeben haben, werden daher in ihrem eigenen Interesse hiermit aufgefordert, diese Vorräte bis spätestens 28. Februar bei der zuständigen Großherzoglichen Bürgermeisterei richtig anzumelden.

Gießen, den 20. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehende Bekanntmachung in Ihrer Gemeinde wiederholt öffentlich bekannt zu geben und uns am 1. März 1. J. die bei Ihnen eingegangenen neuen Anmeldungen einzufinden.

Gießen, den 20. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßnahmen gegen die Verbreitung von Pferdekrankheiten durch das Beichälen der Stuten.

Die in Abdruck nachstehende Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Gießen, den 28. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Großherzogliches
Ministerium des Innern.

Pr. II 1192. Darmstadt, den 15. Februar 1915.

Betr.: Wie oben.

Während des Krieges sind vielsach Pferde durch die Militärbehörden aber auch auf andere Weise aus zurzeit von deutschen Truppen befreiten ausländischen Gebietsteilen, insbesondere auch aus Polen, in das Land eingeführt worden und in den Bezirk von Landwirten gelangt. Unter diesen Tieren sind neben Brustseuche und Taufe auch Fälle von Ruy beobachtet worden. Sowohl zum Schutz für die Landbesitzer als auch um einer Verbreitung von Pferdeseuchen durch das mit nächster Woche beginnende Beichälen der Stuten nach Möglichkeit vorzubeugen, erscheinen Maßnahmen geboten.

Wir bestimmen daher:

1. Jeder, der in seinem Besitz befindliche Stuten zum Beichälen bringen will, hat zuvor den Gesundheitszustand seines Pferdebestandes durch den beamteten Tierarzt feststellen zu lassen.

2. Bevor die Stuten den Besitzern, wenn auch nur zum Probieren, vorgeführt werden, haben die Gestütsdienste von den Stutenbesitzern ein Beugnis des für dessen Wohnort zuständigen beamteten Tierarztes einzufordern, worin bescheinigt ist, daß der Gesamtpferdebestand dieses Besitzers frei von Erkrankungen ist, die den Ausbruch irgend einer Seuche befürchten lassen.

Diese Beugnisse haben eine Gültigkeit von einem Monat. Sie sind nach Ablauf dieser Frist oder, falls in dem Pferdebestand des

Stutenbesitzers eine Aenderung eingetreten ist, zu erneuern. Bei jedesmaliger Aufführung der Stuten eines Besitzers zu den Besitzern hat die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers auf dem Beugnis zu bescheinigen, daß seit dessen Ausstellung eine Aenderung in dem fraglichen Pferdebestand nicht eingetreten ist.

Die Gestütsdienste haben die ihnen vorgelegten Beugnisse bei Ablauf ihrer Gültigkeit einzufordern und aufzubewahren.

3. Für die Untersuchung eines Pferdebestands bis zu 25 Stück hat der Besitzer bei einer staatlichen Kassestelle eine Quittung über 1,50 Mark nach Amtsblatt Nr. 10 vom 9. Mai 1913 zu lösen und dem beamteten Tierarzt zu übergeben.

Die Ausstellung des Beugnisses ist Pflichtgeschäft des beamteten Tierarztes.

Wir beauftragen Sie, die einzelnen Stationen genau hiernach anzuweisen.

gez.: von Homberg.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird Ihnen empfohlen, für die rechtzeitige Auslieferung des beamteten Tierarztes zur Ausstellung der von den Pferdebesitzern verlangten Beugnisse Sorge zu tragen, sowie die nach Biffer 2 Abs. 2 etwa erforderliche Bescheinigung auszustellen.

Gießen, den 23. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer Verfügung vom 10. Februar 1915, Kreisblatt Nr. 16, noch im Rückstande sind, werden hiermit an die alsbaldige Erledigung erinnert.

Gießen, den 24. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Dehler.

Bekanntmachung.

Betr.: den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bellersheim.

In Bellersheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgetreten.

Es werden folgende Bezirke gebildet:

I. Sperrbezirk: Gemarkung Bellersheim.

II. Beobachtungsgebiet: Die Gemarkungen Obbornhöfen und Bettendorf.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. Nov. 1914, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 70 vom 17. Nov. 1914.

An die Großh. Bürgermeistereien Bellersheim, Obbornhöfen und Bettendorf.

Sie werden veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung, sowie diejenige vom 12. November v. J. sofort auf ortssübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Viehhändler sind zu Protokoll zu bedenken; die Protokolle sind uns binnen 24 Stunden einzufinden. Der Besitz der Vorrichtungen ist im Interesse einer Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche streng zu überwachen. Zu widerhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

An die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Durchführung der Bestimmungen streng überwachen und jede Unordnung zur Anzeige bringen.

Gießen, den 25. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche in Eberstadt.

Die Gemarkungen Birklar und Hof-Güll werden aus dem Beobachtungsgebiet entlassen.

Gießen, den 25. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Märkte.

= Herborn, 25. Febr. Auf dem heute abgehaltenen 2. diesjährigen Markt waren aufgetrieben 18 Stück Rindvieh und 176 Schweine. Es wurden bezahlt für Rindvieh und zwar Ochsen 1. Qualität 90—90 Mk., 2. Qualität 90—95 Mk., Kühe und Rinder 1. Qualität 88—90 Mk., 2. Qualität 80—85 Mk. für 50 Kilo Schlagtgewicht. — Auf dem Schweinemarkt kosteten Herde 0—70 Mk., Läufe 75—90 Mk. und Einlegeschweine 100—150 Mk. das Paar. Der nächste Markt findet am 29. März 1915 statt.